



## Selbstdeklaration mit Nachweisen

Hinweis: Anbietende, welche ein gültiges Zertifikat besitzen, legen dem Angebot eine Kopie des Zertifikates bei (anstelle der Nachweise).

Informationen zum Zertifikat: [www.be.ch/beschaffungen](http://www.be.ch/beschaffungen)

### Angaben zur Anbieterin oder zum Anbieter

Name und Rechtsform  
(Einzelfirmen/einfache  
Gesellschaften: Name,  
Vorname, Wohnad-  
resse)

Geschäftsadresse  
(Hauptsitz)

E-Mail-Adresse  
Telefon

Anzahl festangestellte Mitarbeitende (ohne Inhaber/-in)

### Angaben zur (allfälligen) Muttergesellschaft / Holding

Name und Rechtsform

Adresse Hauptsitz

E-Mail-Adresse

### A. Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen (Nachweise gem. Ziff. 1 unten)

Antwort:  
Ja / Nein

1. Untersteht Ihr Unternehmen einem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) oder Normalarbeitsvertrag (NAV)?

Wenn ja, um welchen Vertrag handelt es sich? .....

2. Halten Sie die in der Schweiz massgeblichen Arbeitsschutzbestimmungen, Lohn- und Arbeitsbedingungen ein, einschliesslich diejenigen der für Sie geltenden Gesamtarbeits- oder Normalarbeitsverträge?

3. Halten Sie die Melde- und Bewilligungspflichten nach dem Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA) ein?

4. Bestätigen Sie, dass Sie NICHT rechtskräftig sanktioniert sind gemäss Art. 13 Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA)?

5. Halten Sie die Lohngleichheit für Mann und Frau ein (gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit)?

6. Nur bei im Ausland zu erbringenden Leistungen (sonst leer lassen): Halten Sie für die im Ausland zu erbringenden Leistungen die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) nach Massgabe von Anhang 3 der IVöB 2019 ein?

### B. Sozialversicherungsbeiträge und Steuerpflicht (Nachweise gemäss Ziff. 2 unten)

7. Haben Sie alle fälligen Mehrwertsteuern, Gemeinde-, Kantons- und Bundessteuern bezahlt?

8. Haben Sie alle geschuldeten und zur Zahlung fälligen Sozialversicherungsbeiträge bezahlt (AHV, IV, EO, ALV, FAK, BVG, UVG und KTV, wenn im GAV verlangt), einschliesslich der vom Lohn abgezogenen Arbeitnehmeranteile?

**C. Umweltschutz (keine Nachweise erforderlich)**

9. Halten Sie die am Ort der Leistung geltenden Schweizer Vorschriften zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen ein?
10. Nur bei im Ausland zu erbringenden Leistungen (sonst leer lassen): Halten Sie die vom Bundesrat bezeichneten internationalen Übereinkommen zum Schutz der Umwelt nach Massgabe von Anhang 4 der IVöB 2019 ein?

**D. Subunternehmen**

11. Bestätigen Sie, dass Sie die vorstehenden Verpflichtungen in die Vereinbarungen mit allfälligen Subunternehmern aufgenommen haben oder aufnehmen werden (Art. 12 Abs. 3 IVöB 2019)?

**E. Finanzielle Stabilität (Nachweise gemäss Ziff. 3 unten)**

12. Bestätigen Sie, dass gegen Sie KEINE Pfändungs- oder Konkursverfahren hängig sind und KEINE nicht verjährten Verlustscheine gegen Sie vorliegen?

**F. Korruption und Wettbewerbsbeschränkungen**

- 13.1 Bestätigen Sie, dass gegen Sie KEINE Verfahren wegen Korruption, unlauterem Wettbewerb oder unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen hängig sind?

- 13.2 Bestätigen Sie, dass gegen Sie KEINE Verurteilungen aus den in Ziff. 13.1 genannten Gründen vorliegen?

**G. Nachweise**

Die Unterzeichnenden beweisen die Richtigkeit der obigen Angaben mit folgenden schriftlichen Nachweisen:

**1. Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen**

- a) Bei Branchen mit GAV: GAV-Bescheinigung der ISAB oder der paritätischen Berufskommission bezüglich Einhaltung des Gesamtarbeitsvertrags
- b) Unternehmen über 100 Mitarbeitende:  
- Lohngleichheitsanalyse gemäss Art. 13a ff. Gleichstellungsgesetz (GIG), und wenn gemäss Art. 13d GIG die Überprüfung der Lohngleichheitsanalyse erforderlich ist, der Bericht der unabhängigen Stelle dar über.  
- Oder: Kontrollbestätigung einer staatlichen Stelle gemäss Art. 13b GIG.

**2. Sozialversicherungsbeiträge und Steuerpflicht**

- a) Bestätigung der Steuerbehörde am Geschäftssitz bezüglich Bezahlung aller geschuldeten Steuern (Gemeinde-, Kantons- und Bundessteuern).
- b) Bestätigung der Mehrwertsteuerbehörde bezüglich Bezahlung der geschuldeten Mehrwertsteuer
- c) Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse bezüglich Bezahlung der geschuldeten AHV-, IV-, EO-, ALV- und FAK-Beiträge
- d) Bestätigung der Pensionskasse (geschuldete BVG-Beiträge der Arbeitnehmenden)
- e) Bestätigung der Suva (oder einer anderen Versicherungsgesellschaft) betreffend Bezahlung der geschuldeten Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung
- f) Bestätigung der Krankentaggeldversicherung, sofern im GAV vorgeschrieben
- g) Für das Bauhauptgewerbe: Bestätigung der Stiftung FAR bezüglich flexibler Altersrücktritt (FAR)

**3. Finanzielle Stabilität**

Detaillierter Auszug aus dem Betreibungs- und Konkursregister (nicht summarischer Auszug).

Die Nachweise müssen von den Auskunftsstellen (Gemeinden, Kanton, Verbände, Kassen usw.) unterzeichnet sein und dürfen nicht älter als 1 Jahr sein. Ausnahme: Die Lohngleichheitsanalyse ist unbegrenzt lange gültig, wenn sie zeigt, dass die Lohngleichheit eingehalten ist (Art. 13a Abs. 3 GIG).

Anbietende mit Geschäftssitz ausserhalb der Schweiz legen gleichwertige Bestätigungen aus ihrem Land bei. Anstelle der einzelnen Nachweise kann auch ein gültiges Zertifikat – ausgestellt durch den Kanton Bern – eingereicht werden. Falls ein Unternehmen keine Angestellten beschäftigt, erübrigen sich folgende Nachweise: Bestätigung Pensionskasse, BU/NBU, KTV, GAV, FAR und Lohngleichheit.

Mit der Unterzeichnung dieser Selbstdeklaration übernehmen die Anbietenden die Verantwortung dafür, dass sämtliche Bedingungen und Auflagen von der eigenen Unternehmung eingehalten werden. Die Selbstdeklaration ist durch sämtliche Unternehmen einer Bietergemeinschaft und Subunternehmen inkl. der verlangten Nachweise einzureichen. Ist in der Ausschreibung vorgesehen, dass Subunternehmen nachträglich beigezogen werden können, so sind die Nachweise spätestens mit der Meldung der Subunternehmen zu erbringen.

Die Anbietenden ermächtigen die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuerbehörden, die Einrichtungen der Sozialversicherungen (AHV/IV/EO/ALV/FAK-Beiträge, BVG, UVG, KTV) sowie die paritätischen Berufskommissionen ausdrücklich, der Beschaffungsstelle Auskünfte im Zusammenhang mit den, für das vorliegende Vergabeverfahren eingereichten, Nachweisen (inkl. allfälligem Zertifikat) zu erteilen. Auskünfte werden nur eingeholt, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen oder die Nachweise erläuterungsbedürftig erscheinen.

**Falschangaben können den Widerruf des Zuschlages, die Auflösung des Vertrages und ein Strafverfahren infolge Urkundenfälschung nach Art. 251 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) zur Folge haben.**

Die Anbietenden nehmen weiter zur Kenntnis, dass der Kanton und die Stadt Bern die Angaben aus der Selbstdeklaration und der Nachweise in einer gemeinsamen Online-Datenbank erfassen (Abrufverfahren). Die Nachweise müssen bei diesen Organisationen nur einmal jährlich eingereicht werden.

Ort und Datum: ..... Unterschriften der Zeichnungsberechtigten nach Handelsregister\*

.....  
\* Bei Bietergemeinschaft: Unterschriften aller Beteiligten

Namen der Unterzeichnenden in Blockschrift .....

Beilagen: die oben verlangten Bestätigungen oder ein gültiges Zertifikat



## Anhang zur Selbstdeklaration "Einhaltung der Lohngleichheit"

Name der Firma .....

Adresse Hauptsitz .....

Anzahl festangestellte Mitarbeitende:

Frauen\* (ohne Lernende) .....

Männer\* (ohne Lernende) .....

\*davon über 50jährig .....

Lernende .....

### 1 Einhaltung Lohngleichheit

Gemäss Artikel 12 Absatz 1 der Interkantonalen Vereinbarung vom 15. November 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 2019; BSG 731.2-1) dürfen öffentliche Aufträge nur an Unternehmen vergeben werden, welche unter anderem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Frau und Mann (GIG; SR 151.1) in Bezug auf die Lohngleichheit einhalten. Die Einhaltung dieser Teilnahmebedingung ist durch die Auftraggeberin sowohl im Rahmen des Vergabeverfahrens als auch später, bei der Erbringung der zugesprochenen Leistung sicherzustellen (Art. 26 IVöB 2019). In der kantonalen Selbstdeklaration haben alle teilnehmenden Unternehmen zu bestätigen, dass sie für gleichwertige Arbeit auch den gleichen Lohn bezahlen. Ab dem städtischen Schwellenwert für das Einladungsverfahren hat das zuschlagnehmende Unternehmen die Einhaltung der Lohngleichheit zudem gestützt auf eine betriebsinterne Lohngleichheitsanalyse nach einer Methode gemäss Artikel 13c GIG zu belegen (Art. 3a der Verordnung vom 4. Dezember 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen der Stadt Bern [Beschaffungsverordnung; VBW; SSSB 731.21]). Der Bund stellt dazu ein kostenloses Analyse-Tool zur Verfügung ([www.logib.ch](http://www.logib.ch)). Der Nachweis muss spätestens 60 Tage nach der Zuschlagserteilung erbracht werden, wobei der Referenzmonat der Analyse nicht mehr als vier Jahre zurückliegen darf. Ausgenommen von der Nachweispflicht sind Unternehmen mit Mitarbeitenden nur eines Geschlechts oder mit weniger als zehn Mitarbeitenden. Auftragnehmende Unternehmen mit Sitz im Ausland fallen nur dann unter die Nachweispflicht, wenn sie die Leistung in der Schweiz erbringen. Weitergehende Nachweispflichten gestützt auf das übergeordnete Recht sowie risikobasierte oder stichprobenweise Lohngleichheitskontrollen bleiben vorbehalten.

Mit der Unterschrift bestätigt das Unternehmen die Richtigkeit der gemachten Angaben.

**Falschangaben können den Widerruf des Zuschlags, die Auflösung des Vertrags und ein Strafverfahren infolge Urkundenfälschung nach Art. 251 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) zur Folge haben.**

Ort und Datum

.....

Firmenstempel

Unterschrift

Umfangreiche Auskünfte zum öffentlichen Beschaffungswesen finden Sie unter [bern.ch/beschaffungswesen](http://bern.ch/beschaffungswesen).